

70. 1. Unterliegen im Fall des Art. 27) E.G.z.B.G.B. die Feststellungen des Berufungsgerichts über den Inhalt des ausländischen Rechts der Nachprüfung durch das Revisionsgericht?

2. Sind die deutschen Gerichte für die Scheidung von Ehen nordamerikanischer Staatsangehöriger zuständig?

3. Welches Recht ist dabei anzuwenden?

E.G.z.B.G.B. Art. 17, 27. Z.P.D. §§ 549, 606.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 2. Juni 1932 i. S. Eheft. E. (Rl.) w. Chem. E. (Vekl.). IV 103/32.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien haben am 22. Januar 1909 in Chicago die Ehe geschlossen. Sie sind nordamerikanische Staatsangehörige. Der Beklagte hatte seit seiner Geburt und auch noch zur Zeit der Eheschließung in St. Louis im Staate Missouri seinen Wohnsitz, den die Klägerin fortan mit ihm teilte. Im Jahre 1921 siedelten die Parteien nach Deutschland über. Nachdem sie sich im Jahre 1924 wiederum mehrere Monate in St. Louis aufgehalten hatten, waren sie seit November 1924 bis zur Klagerhebung in Hamburg wohnhaft. Die Klägerin hat Scheidung wegen schuldhaft vom Beklagten herbeigeführter Zerrüttung der Ehe und wegen Ehebruchs des Beklagten mit Frau L. begehrt. Der Beklagte hat Widerlage auf Scheidung erhoben, weil die Klägerin mehrfach, u. a. mit einem gewissen G., die Ehe gebrochen und durch grobe Beschimpfungen, Zankucht, Vernachlässigung des Hausstands und Mißhandlungen die Ehe schuldhaft zerrüttet habe.

Das Landgericht hat die Ehe der Parteien aus Verschulden beider Ehegatten geschieden. Nur die Klägerin hat Berufung eingelegt, die vom Oberlandesgericht zurückgewiesen wurde. Ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Revision ist nach § 549 Abs. 1 ZPO. zulässig. Es handelt sich im vorliegenden Fall um die Prüfung der Voraussetzungen der Anwendbarkeit der deutschen Gesetze. Verügt wird von der Revision, das Berufungsgericht habe den Art. 27 EGz.BGB. unrichtig angewendet, indem es die nach dieser Vorschrift gebotene Feststellung des Inhalts der ausländischen Rückverweisungsbestimmungen in unzureichender Weise vorgenommen habe. Der Inhalt des ausländischen Rechts ist hier lediglich eine Vorfrage für die dem Art. 27 a. a. O. zu entnehmende Entscheidung über die Anwendbarkeit der deutschen Gesetze. In einem solchen Fall sind die Feststellungen des Berufungsgerichts über den Inhalt des ausländischen Rechts ebenso wie im Fall des § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. (RGZ. Bd. 115 S. 105) der Nachprüfung in der Revisionsinstanz unterworfen (so auch Staudinger-Kaape EG. z. BGB. Einl. zu Art. 7—32 unter K II 4b S. 47 f.).

Die Zuständigkeit des deutschen Gerichts hält das Berufungsgericht nach § 606 Abs. 4 ZPO. für gegeben, weil, wie es feststellt, die Gerichte der Vereinigten Staaten von Amerika durchweg den Grundsatz anerkennen, daß die am ehelichen Wohnsitz befindlichen Gerichte für Ehesachen einschließlich Scheidungsfragen zuständig sind, und weil die

von solchen Gerichten ausgesprochenen Scheidungen dort anerkannt werden. Die Frage, wo sich der eheliche Wohnsitz befindet, ist für § 606 Abs. 4 nach amerikanischem Recht zu entscheiden (Urteil des VIII. Zivilsenats vom 21. November 1929 RGZ. Bd. 126 S. 353, ausführlicher abgedruckt JW. 1930 S. 1309 Nr. 11). Darüber hat sich das Berufungsgericht nicht ausdrücklich ausgesprochen. Es will sich jedoch ersichtlich auch insoweit das von ihm in bezug genommene Gutachten der Leiterin der Amerika-Bibliothek in Hamburg vom 25. Januar 1932 zu eigen machen, aus dem sich ergibt, daß nach amerikanischem Recht die Frage, ob ein Domizil im Sinne dieses Rechts in dem Lande vorliegt, in dem die Klage erhoben ist, nach der lex fori zu entscheiden ist. Maßgebend ist also letztlich der Wohnsitz-Begriff des deutschen Rechts. Gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Parteien zur Zeit der Klagerhebung ihren Wohnsitz im Sinn des deutschen Rechts in Hamburg hatten, bestehen keine Bedenken. Auch ist dafür keinerlei Anhalt gegeben, daß etwa von den Parteien der Wohnsitz in Deutschland in fraudem legis begründet worden sei, um die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Scheidungsklage herbeizuführen (vgl. Rosenberg Ehescheidung und Eheanfechtung S. 169). Die Zuständigkeit des deutschen Gerichts für den Ehestreit der Parteien ist hiernach vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum bejaht worden.

In sachlichrechtlicher Beziehung seien, so führt das Berufungsgericht weiter aus, die deutschen Gesetze über die Ehescheidung anzuwenden. Zwar sei nach Art. 17 E.G.z.B.G.B. an sich das Recht des Staates Missouri maßgebend, dem nach der Feststellung des Berufungsgerichts beide Parteien angehören. Das nordamerikanische internationale Privatrecht aber, das nicht gesetzlich geregelt, sondern durch die Entscheidungen der amerikanischen Gerichte ausgebildet sei und als common law in allen Bundesstaaten gelte, gründe sich, insbesondere auch beim Scheidungsrecht, auf das Domizilprinzip. Aus Art. 27 E.G.z.B.G.B. ergebe sich daher die Anwendbarkeit der deutschen Gesetze. Nach § 1565 B.G.B. sei die Widerklage wegen Ehebruchs der Klägerin mit G. begründet.

Die Revision wendet ein: Nach fester Rechtsprechung sei die Verweisung deutschen Rechts auf fremdes Recht stets eine Gesamtverweisung auf alle seine Rechtsnormen, also einschließlich seiner Kollisionsnormen. Art. 27 E.G.z.B.G.B. dürfe daher nur dann

angewandt werden, wenn festgestellt sei, daß die auf deutsches inneres Recht verweisende Kollisionsnorm des ausländischen Rechts nicht ihrerseits durch Rückverweisungsbestimmungen eingeschränkt werde. Die zur Anwendung des Art. 27 erforderliche Feststellung, daß das ausländische Recht auf deutsches Recht verweise, setze daher immer zunächst eine Prüfung voraus, ob das ausländische Recht seinerseits Rückverweisungsbestimmungen enthalte. Enthalte es, wie z. B. das französische Recht, Rückverweisungsbestimmungen, durch die der zur Entscheidung berufene fremde Richter genötigt würde, auf Grund der Bestimmungen des deutschen internationalen Privatrechts sein Recht anzuwenden, so liege die Voraussetzung des Art. 27 nicht vor. Bei richtiger Anwendung des Art. 27 hätte der Berufungsrichter daher weiter noch prüfen müssen, ob das Recht des Staates Missouri Rückverweisungsbestimmungen enthalte. Hierzu hätte er von den ihm zugänglichen Erkenntnisquellen Gebrauch machen müssen. Daß die Rückverweisungsbestimmungen des Staates Missouri solche seien, wie die von Melchior in JW. 1931 S. 703 angeführten des französischen Rechts, d. h. daß sie den Richter des Staates Missouri auf Grund des Art. 17 E.G.z.B.G.B. unter Nichtberücksichtigung des Art. 27 das. zur Anwendung seines Rechts geführt hätten, sei für die Revisionsinstanz anzunehmen. Daß bei Anwendung des Rechts des Staates Missouri die Ehe nicht geschieden werden könne, unterstelle auch das Berufungsgericht. Gerügt werde die Verletzung des Art. 27 E.G.z.B.G.B. und des § 293 Z.P.D.

Die Revision will also behaupten, daß das internationale Privatrecht des Staates Missouri, ebenso wie — nach Melchior a. a. O. — das französische, nur unvollständig das deutsche internationale Privatrecht berücksichtige, nämlich ohne die Bestimmungen des Art. 27 E.G.z.B.G.B. über die Rückverweisung. Daraus würde sich folgende Rechtslage ergeben: Das deutsche internationale Privatrecht verweist in Art. 17 E.G.z.B.G.B. auf das amerikanische Recht einschließlich seiner Kollisionsnormen. Dieses verweist zurück auf das deutsche Recht als *lex domicilii* einschließlich der Kollisionsnorm des Art. 17, aber unter Ausschluß derjenigen des Art. 27. Daher ist im Ergebnis das innere Recht des Staates Missouri anzuwenden, das auch der Richter dieses Staates anwenden würde.

Richtig ist zunächst, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts der deutsche Richter, wenn er zur Anwendung fremden Rechts

berufen wird, dieses fremde Recht grundsätzlich in vollem Umfang, mithin nicht bloß seine Sachnormen, sondern auch seine Kollisionsvorschriften anzuwenden hat (vgl. u. a. RÖZ. Bd. 78 S. 234 und die dort angeführten weiteren Urteile, ferner Bd. 91 S. 41). Für den deutschen Richter ist danach auch eine Rückverweisung des nach seinen Kollisionsvorschriften an sich anzuwendenden fremden Rechts auf das deutsche Recht bindend. Vom Standpunkt der Revision aus würde es sich jedoch darum handeln, ob auch das amerikanische Recht eine solche Rückverweisung — den sog. Renvoi — als wirksam anerkennt. Dies wäre zu verneinen, wenn die auf ausländisches Recht verweisenden Kollisionsnormen des amerikanischen Rechts nur als Sachnormverweisungen, nicht als Gesamtverweisungen aufzufassen wären. Wären die Kollisionsvorschriften des amerikanischen Rechts nur Sachnormverweisungen, so könnte die von der Revision aufgeworfene Frage gar nicht entstehen. Ob das amerikanische internationale Privatrecht die Rückverweisung anerkennt, ist umstritten. Wenn sich die Revision für ihren Standpunkt auf die Abhandlung von Potu La question du renvoi en droit international bezieht, so stellt demgegenüber Lorenzen im Journal du droit international privé 1911 S. 21 fest: „Aux Etats-Unis nous n'avons pu trouver aucune décision qui eût pour objet la question du renvoi“, und S. 23: „En resumé, aucun jugement américain n'adopte formellement doctrine du renvoi“. Auch die Entscheidung des Surrogates Court of New York in der Sache Tallmadge enthält nach W. Lewald (JW. 1931 S. 118) die grundsätzliche Verwerfung des Renvoi-Grundsatzes. Ebenso sprechen Staudinger-Kaape *EG. 3. BGB. Art. 27* unter *G III 8 S. 760* von einer „leidlich sicheren nordamerikanischen Praxis“ im Sinn des Widerstands gegen den Renvoi. In dem Urteil des Landgerichts III Berlin vom 24. April 1928 (JW. 1928 S. 3128 Nr. 1) ist freilich ausgesprochen, daß sich die amerikanischen Gerichte die sog. Theorie der Rückverweisung zu eigen gemacht hätten, und daß, wenn nach deutschem Recht das Recht des Heimatstaats — im dort gegebenen Fall das Recht des Staates New York — zur Anwendung gelange, das Recht des Staates New York auf das Recht des ehelichen Wohnsitzes „zurückverweise“. Hierzu ist jedoch zu bemerken, daß vom Standpunkt des amerikanischen Richters aus nicht die Verweisung seines Rechts auf die *lex domicilii*, sondern die Vorschrift des *Art. 17 Abs. 1 EG. 3. BGB.* eine Rückverweisung darstellt.

Der Frage, ob das amerikanische internationale Privatrecht die — von seinem Standpunkt aus — in Art. 17 Abs. 1 E.G.z.B.G.B. enthaltene Rückverweisung als wirksam anerkennt, braucht jedoch nicht weiter nachgegangen zu werden. Maßgebend ist für den deutschen Richter die Vorschrift des Art. 27 E.G.z.B.G.B., wonach die deutschen Gesetze Anwendung finden, wenn sie nach dem Recht eines fremden Staates anzuwenden sind, dessen Gesetze — u. a. in Art. 17 Abs. 1 das. — für maßgebend erklärt worden sind. Die Bedeutung dieser Vorschrift liegt, wie der Senat bereits in R.G.Z. Bd. 78 S. 237 ausgesprochen hat, darin, daß sie den deutschen Richter an das sachliche deutsche Recht gebunden erklärt, wenn das betreffende ausländische Recht auf deutsches Recht zurückverweist, ohne daß weiter zu prüfen ist, ob ihn etwa Kollisionsnormen des deutschen Rechts von neuem auf fremdes Recht verweisen. Wollte man die Rückverweisung des fremden Rechts auf das deutsche Recht als eine solche auch auf das deutsche internationale Privatrecht auffassen, so könnte eine endlose Hin- und Herverweisung die Folge sein. Die Rückverweisung des ausländischen Rechts auf die deutschen Gesetze ist also nach Art. 27 als Sachnormrückverweisung, nicht als Rückverweisung auch auf die Vorschriften des deutschen internationalen Privatrechts aufzufassen (ebenso Enneccerus-Ripperhey Bd. I § 60 unter III, 2; Bland E.G. z. B.G.B. Art. 27 Anm. 3b; OLG. Kiel in JW. 1932 S. 599 Nr. 1; ferner W. Lewald in JW. 1931 S. 118 gegen Melchior in der Festgabe für den 24. deutschen Anwaltstag S. 101 flg. und in JW. 1931 S. 703, der, falls das fremde Recht den Renvoi in irgendeiner Weise anerkennt, für die Anwendung des Art. 27 stets festgestellt haben will, ob das Endergebnis des fremden Renvois die Anwendung deutschen inneren Rechts ist). Diese Auslegung des Art. 27 liegt dem Berufungsurteil zugrunde. Sie führt für den hier gegebenen Fall zur ausschließlichen Anwendung des sachlichen deutschen Scheidungsrechts. Die von der Revision gerügte Verlegung des Art. 27 liegt demnach nicht vor. Ebenförmig hatte das Berufungsgericht Veranlassung, über das im Staate Missouri geltende internationale Privatrecht weitere Ermittlungen anzustellen.

In der deutschen Rechtslehre und Rechtsprechung wird dementsprechend auch, soweit ersichtlich, allgemein angenommen, daß für die Ehescheidung von Angehörigen der Vereinigten Staaten, die in Deutschland ihren Wohnsitz haben, die deutschen Gesetze maßgebend

sind (vgl. Rosenberg *Ehescheidung und Eheanfechtung* S. 168ffg.; H. Lewald *Das deutsche internationale Privatrecht* S. 110 und die von ihm angeführten Entscheidungen deutscher Gerichte; Staudinger-Raape *EG. z. BGB.* Art. 17 unter K 7d S. 432). In dem bereits erwähnten Urteil des VIII. Zivilsenats vom 21. November 1929 ist zur Frage der Anwendbarkeit des sachlichen deutschen Scheidungsrechts nicht abschließend Stellung genommen, weil dort das Berufungsurteil infolge unzureichender Feststellungen nach § 606 Abs. 4 *BPO.* aufgehoben werden mußte.